

## 11. 1249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

#### REPUBLIK ÖSTERREICH DER BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.ZI. 5931/27-4-1993

Г

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 711 62-9100 Teletex (232) 3221155 Telex 61 3221155 Telefax (0222) 713 78 76 DVR: 009 02 04

5488 IAB

1994-01-03

### **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

5527 13

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Anschober, Freunde und Freundinnen vom 9. November 1993, Zl. 5527/J-NR/1993 "AMAG-Postenvergabe"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 - 6 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

#### Zu Ihrer Frage

"Kam es im Umfeld der Bestellung Ehrlichs zu wie auch immer gearteten Interventionen oder Weisungen? Wenn ja zu welchem konkreten Datum, von welcher Person, mit welchem konkreten Inhalt? Wie beurteilt der heutige Verstaatlichtenminister rückwirkend diese Vorgänge rund um die damalige Bestellung Ehrlichs? Würde sich der heutige Verstaatlichtenminister ebenfalls bereit erklären, die Personalvorschläge eines eigens dafür beauftragten Personalberatungsbüros zu übergehen und eine politisch motivierte Postenbesetzung durchzuführen?"

darf ich festhalten, daß im Zusammenhang mit der Bestellung von DDr. Robert Ehrlich weder von mir noch von Beamten meines Ressorts gegenüber den Organen des ÖIAG-Konzerns Interventionen bzw. "wie auch immer geartete Weisungen" ergangen sind.

Wien, am 23. Dezember 1993

Der Bundesminister

# STELLUNGNAHME DER ÖIAG zur parlamentarischen Anfrage Nr. 5527/J

#### Zu den Fragen 1. 2, 4, 5 und 6 :

"Kam es vor der damaligen Bestellung von Robert Ehrlich zum AMAG-Generaldirektor zu einem Personalprüfungsverfahren durch ein spezialisiertes Schweizer Institut?

Wenn ja. wann genau wurde diese Personalprüfung durchgeführt? Wieviele Personalvorschläge wurden von welchem Züricher Institut vorgelegt? Befand sich unter den vorgeschlagenen und gereihten 18 Personen auch die Person des dann bestellten Generaldirektors Robert Ehrlich?

Mit welcher Begründung wurden die Vorschläge des Züricher Personalberatungsbüros negiert und Robert Ehrlich für den Posten des Generaldirektors ausgewählt?

Bei welchen Aufsichtsratssitzungen zu welchem konkreten Datum wurde die Bestellung Ehrlich fixiert?

Welche konkrete Begründung wurde bei diesen Sitzungen dafür vorgelegt, daß die Personalvorschläge des Züricher Instituts negiert werden?"

Das Präsidium des Aufsichtsrates der AMAG hat das Personalberatungsunternehmen Dr. Egon Zehnder & Partner AG. Zürich. beauftragt, den Aufsichtsrat bei der Bewertung der Ausschreibung zu unterstützen. Es hatte dabei die Aufgabe, nach erfolgter Ausschreibung die Ergebnisse systematisch zu sichten und zu bewerten und parallel dazu aktiv nach Kandidaten zu suchen.

Der Auftrag an Zehnder & Partner erfolgte am 3. März 1986. Die Ausschreibung ergab 17 Bewerbungen, wovon Zehnder & Partner sieben sofort ausschied und mit den restlichen 10 Bewerbern Interviews führte. Die aktive Suche durch Zehnder & Partner ergab 2 Kandidaten. Einer davon war DDr. Robert Ehrlich, der von Zehnder & Partner dem Aufsichtsrat als geeignetster der 12 Kandidaten beschrieben und vorgeschlagen wurde.

DDr. Ehrlich wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 25. April 1986 zum Vorstandsvorsitzenden der AMAG bestellt.

- 2 -

## Zu Frage 3:

"Welche Kosten fielen durch die Tätigkeit des Züricher Büros konkret an? Welchen Zeitraum umfaßte diese Personalprüfungstätigkeit?"

Die Kosten entsprechen dem damals marktüblichen Honorar. Die Personalprüfungstätigkeit umfaßte den Zeitraum März/ April 1986.